

Inhalt

1. Änderung der Richtlinie für die Evaluation von Juniorprofessuren 1
2. Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Kulturwissenschaften..... 1
3. Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Sozialpädagogik“ an der Universität Lüneburg..... 2
4. Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Erziehungswissenschaften“ an der Universität Lüneburg..... 3

Änderung der Richtlinie für die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren

Das Präsidium hat am 29.09.04 die nachfolgende Änderung der Richtlinie für die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 17/04 (30.11.2004), S. 1

ÄNDERUNG DER RICHTLINIE FÜR DIE ZWISCHENEVALUATION VON JUNIORPROFESSUREN

A b s c h n i t t I

Die Richtlinie für die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren gem. Beschluss des Präsidiums vom 19.05.04, Bek. vom 08.06.04 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 9/04) wird wie folgt geändert:

Unter Nr. 3 („Dokumentation“) wird nach Nr. 14 folgende Nr. 15 angefügt:

„15. weitere, in den Punkten 1 bis 14 nicht genannte Tätigkeiten, insbesondere in der akademischen Selbstverwaltung (Gremienarbeit, Mitwirkung an der Studienreform und Studiengangplanung)“

A b s c h n i t t II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Kulturwissenschaften

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kulturwissenschaften hat am 27.10.04 gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG die nachfolgende Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Kulturwissenschaften der Universität Lüneburg beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 17/04 (30.11.2004), S. 1

ÄNDERUNG DER PROMOTIONSORDNUNG DES FACHBEREICHS KULTURWISSENSCHAFTEN

A b s c h n i t t I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Kulturwissenschaften der Universität Lüneburg, genehmigt am 27.08.98 vom Präsidenten der Universität Lüneburg, Bek. vom 22.09.1998 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 07/98), zuletzt geändert durch Bek. vom 31.07.03 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 09/03) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3a) Die Promotionskommission setzt für die Disputation einer jeden Doktorandin oder eines jeden Doktoranden einen Prüfungsausschuss ein. Ihm gehören vier Mitglieder an, nämlich ein Mitglied der Promotionskommission (Vorsitz), die Erstgutachterin oder der Erstgutachter, die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter, eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter, die oder der von Auswärts hinzugezogen werden soll.“

(3b) Gutachterinnen oder Gutachter müssen Professorinnen oder Professoren, korporationsrechtliche Professorinnen oder Professoren, sonstige Habilitierte oder Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sein, und sie müssen in einer der Disziplinen des Studienganges Angewandte Kulturwissenschaften lehren. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss Mitglied des Fachbereichs Kulturwissenschaften sein. Die Promotionskommission kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Vorschriften in den Sätzen 1 und 2 zulassen.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang "Sozialpädagogik" an der Universität Lüneburg

Der Fachbereichsrat Erziehungswissenschaften hat am 13.10.04 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang "Sozialpädagogik" beschlossen. Das Präsidium der Universität hat die geänderte Prüfungsordnung am 10.11.04 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG genehmigt.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 17/04 (30.11.2004), S. 2

ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG „SOZIALPÄDAGOGIK“ AN DER UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Abschnitt I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Sozialpädagogik“ an der Universität Lüneburg, genehmigt mit Erlass des MWK vom 26.03.02, Bek. vom 09.04.02 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 3/02), zuletzt geändert mit Wirkung vom 10.07.04 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 11/04) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistungen zum folgenden Prüfungsverfahren nach Satz 7 nicht gestellt wird.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt, die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend:
„(4) Aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie werden Leistungen anerkannt, wenn
 1. die Dauer der Ausbildung an der betreffenden Bildungseinrichtung drei Jahre umfasste,
 2. die Ausbildung mit einem prüfungsmäßigen Verfahren abgeschlossen wurde,
 3. an der Abschlussprüfung mindestens zwei Professorinnen oder Professoren mitgewirkt haben,
 4. der Abschluss der Ausbildung von herausgehobener Qualität ist und
 5. die Gleichwertigkeit nach Absatz 2 festgestellt ist.“
 - b) Absatz 5 Satz 2 (vormals Absatz 4 Satz 2) wird gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe d) angefügt:
„d) im Studiengang Diplom-Sozialpädagogik an der Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurteilt ist.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ die Worte „und wird durch Aushang bekannt gegeben.“ angefügt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 6 wird gestrichen.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0/1,3	= sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung;
1,7/2,0/2,3	= gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
2,7/3,0/3,3	= befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7/4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht;
5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

(2) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht sogleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Diesen einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Bewertungen zugeordnet:

1,0 / 1,3 / 1,7 / 2,0 / 2,3 / 2,7 / 3,0 / 3,3 / 3,7 / 4,0 / 5,0

(4) Die Gesamtnote wird entsprechend in folgender Weise bezeichnet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut;
Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut;
Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend;
Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend;
Bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
(5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 wird nur die Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

5. § 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wiederholungsprüfung“ die Worte „durch Aushang“ eingefügt.
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Im Zeugnis sind der Tag der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung sowie der Tag des Eingangs der letzten Bewertung anzugeben.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden so wird dieses durch Aushang mitgeteilt und der Prüfling zur Wiederholungsprüfung gem. § 12 Abs. 4 geladen. Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.“
- c) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
7. § 15 wird gestrichen.
8. In § 19 Absatz 6 werden nach dem Wort „Fachbereichsrat“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
9. § 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt zu jedem einzelnen beantragten Prüfungsteil.“
10. § 23 Absatz 4 wird gestrichen.
11. § 24 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Absatz 1 erfolgt zu jedem einzelnen beantragten Prüfungsteil.“
b) Absatz 3 wird gestrichen.
12. § 25 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 5 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt. Satz 4 wird Satz 6:
„Eine Verlängerung aus gesundheitlichen Gründen kann maximal bis zu 6 Wochen erfolgen. Bei weiterer Erkrankung kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest einfordern.“
b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.“
c) In Absatz 8 werden die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „acht Wochen“ ersetzt.
13. § 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich auf folgende Weise:
Diplomarbeit wird vierfach gewichtet;
Mündliche Diplomprüfung wird zweifach gewichtet;
Studienbegleitende Prüfung (8 SWS) wird zweifach gewichtet;
Studienbegleitende Prüfung (6 und 4 SWS) wird einfach gewichtet.“
14. § 28 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der Diplomprüfungsordnung 1996 i.d.l.F. geprüft, wenn sie ihr Studium bis einschließlich zum 14. Fachsemester abschließen. Studierende können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Mit Beginn des 15. Fachsemesters werden alle Studierenden nach dieser Diplomprüfungsordnung geprüft.“
b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend:
„(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in der Prüfungsordnung 2002 befinden, werden nach dieser Diplomprüfungsordnung geprüft.“
15. Die Anlagen 1, 2 und 3 werden entsprechend § 13 Absatz 1 ergänzt.

16. In Anlage 4 erhält Nr. 1.7 folgende Fassung:
„1.7 Pädagogisches Praktikum mit Vor- und Nachbereitung und Exkursion, mehrtägig, 2 SWS, 1 erfolgreiche Teilnahme.“
17. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:
a) Nr. 1.4 erhält folgende Fassung:
„1.4 Exkursion, 2 SWS, erfolgreiche Teilnahme“
b) Nach Nr. 1.4 werden folgende Nrn. 1.5 und 1.6 angefügt:
„1.5 Projektarbeit, 4 SWS, erfolgreiche Teilnahme
1.6 Praktikum, 2 SWS, Leistungsnachweis“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Erziehungswissenschaft“ an der Universität Lüneburg

Der Fachbereichsrat Erziehungswissenschaften hat am 13.10.04 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die nachfolgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Erziehungswissenschaft“ beschlossen. Das Präsidium der Universität hat die geänderte Prüfungsordnung am 10.11.04 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG genehmigt.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 17/04 (30.11.2004), S. 3

ÄNDERUNG DER DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG „ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT“ AN DER UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Erziehungswissenschaft“ an der Universität Lüneburg, genehmigt mit Erlass des MWK vom 26.03.02, Bek. Vom 09.04.02 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 3/02), zuletzt geändert mit Wirkung vom 10.07.04 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 11/04) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistungen zum folgenden Prüfungsverfahren nach Satz 7 nicht gestellt wird.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt, die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend:
„(4) Aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie werden Leistungen anerkannt, wenn
1. die Dauer der Ausbildung an der betreffenden Bildungseinrichtung drei Jahre umfasste,
2. die Ausbildung mit einem prüfungsmäßigen Verfahren abgeschlossen wurde,
3. an der Abschlussprüfung mindestens zwei Professorinnen oder Professoren mitgewirkt haben,

4. der Abschluss der Ausbildung von herausgehobener Qualität ist und
 5. die Gleichwertigkeit nach Absatz 2 festgestellt ist.“
 - b) Absatz 5 Satz 2 (vormals Absatz 4 Satz 2) wird gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe d) angefügt:
„d) im Studiengang Diplom-Sozialpädagogik an der Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.“
 - b) § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ die Worte „und wird durch Aushang bekannt gegeben.“ angefügt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 6 wird gestrichen.
4. § 11 erhält folgende Fassung:
- „(1) Jede einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-------------|---------------------|--|
| 1,0/1,3 | = sehr gut | eine besonders hervorragende Leistung; |
| 1,7/2,0/2,3 | = gut | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 2,7/3,0/3,3 | = befriedigend | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7/4,0 | = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht; |
| 5,0 | = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht. |
- (2) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht sogleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Diesen einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Bewertungen zugeordnet:
1,0 /1,3/1,7/2,0/2,3/2,7/3,0/3,3/3,7/4,0/5,0
- (4) Die Gesamtnote wird entsprechend in folgender Weise bezeichnet:
- | | |
|---|--------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut; |
| Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut; |
| Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | befriedigend; |
| Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | ausreichend; |
| Bei einem Durchschnitt über 4,0 | nicht ausreichend. |
- (5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 wird nur die Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
5. § 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wiederholungsprüfung“ die Worte „durch Aushang“ eingefügt.
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Im Zeugnis sind der Tag der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung sowie der Tag des Eingangs der letzten Bewertung anzugeben.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden so wird dieses durch Aushang mitgeteilt und der Prüfling zur Wiederholungsprüfung gem. § 12 Abs. 4 geladen. Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.“
 - c) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
7. § 15 wird gestrichen
8. In § 19 Absatz 6 werden nach dem Wort „Fachbereichsrat“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
9. § 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt zu jedem einzelnen beantragten Prüfungsteil.“
10. § 23 Absatz 4 wird gestrichen.
11. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Absatz 1 erfolgt zu jedem einzelnen beantragten Prüfungsteil.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
12. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt. Satz 4 wird Satz 6:
„Eine Verlängerung aus gesundheitlichen Gründen kann maximal bis zu 6 Wochen erfolgen. Bei weiterer Erkrankung kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest einfordern.“
 - b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“
 - c) In Absatz 8 werden die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „acht Wochen“ ersetzt.
13. § 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich auf folgende Weise:
Diplomarbeit wird vierfach gewichtet;
Mündliche Diplomprüfung wird zweifach gewichtet;
Studienbegleitende Prüfung (8 SWS) wird zweifach gewichtet;
Studienbegleitende Prüfung (6 und 4 SWS) wird einfach gewichtet.“
14. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der Diplomprüfungsordnung 1996 i.d.I.F. geprüft, wenn sie ihr Studium bis einschließlich zum 14. Fachsemester abschließen. Studierende können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Mit Beginn des 15. Fachsemesters werden alle Studierenden nach dieser Diplomprüfungsordnung geprüft.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend:
„(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in der Prüfungsordnung 2002 befinden, werden nach dieser Diplomprüfungsordnung geprüft.“

15. Die Anlagen 1, 2 und 3 werden entsprechend § 13 Absatz 1 ergänzt.
16. In Anlage 4 erhält Nr. 1.7 folgende Fassung:
„1.7 Pädagogisches Praktikum mit Vor- und Nachbereitung und Exkursion, mehrtägig, 2 SWS, 1 erfolgreiche Teilnahme.“
17. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:
a) Nr. 1.4 erhält folgende Fassung:
„1.4 Exkursion, 2 SWS, erfolgreiche Teilnahme“
- b) Nach Nr. 1.4 werden folgende Nrn. 1.5 und 1.6 angefügt:
„1.5 Projektarbeit, 4 SWS, erfolgreiche Teilnahme
1.6 Praktikum, 2 SWS, Leistungsnachweis“

A b s c h n i t t II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.